



Presseerklärung vom 18. April 2016  
Ihre Ansprechpartnerin:  
Mechtild Jansen, Tel. 0241/452-214

„Nächstenliebe ist das vorrangige Gesetz der Christen“  
Zum kirchlichen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen  
nach „Amoris Laetitia“

Lutz Braunöhler, Vorsitzender des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Aachen, erklärt:

**Zu dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris Laetitia“ von Papst Franziskus vom 19. März 2016 möchte ich unter dem Gesichtspunkt der Frage von Menschen, die „wiederverheiratet geschieden“ sind, Stellung nehmen.**

Auf das Schreiben haben viele interessierte Mitglieder der katholischen Kirche und auch viele selbst betroffene Christinnen und Christen gewartet. Aber enthält das Schreiben auch das, was diese Menschen erwartet haben? Wohl eher nicht, denn konkrete Umsetzungsschritte stehen dort nicht. Unter realistischer Betrachtung dessen, was Papst Franziskus überhaupt möglich war, enthält es aber zumindest so viel, dass wir auf dem weiteren gemeinsamen Weg mit unseren Bischöfen Lösungsansätze zu einigen brennenden Fragen suchen und finden können. Dazu werde ich weiter unten die wichtigen Randnummern besonders herausstellen.

Kardinal Walter Kasper hatte bereits im Vorfeld der Veröffentlichung darauf aufmerksam gemacht, dass die Christinnen und Christen in Deutschland nicht erwarten sollen, dass die von unseren Bischöfen in den beiden Synoden aufgezeigten Probleme in einem Apostolischen Lehrschreiben direkt einer Lösung zugeführt werden. Das kann auch nicht Aufgabe eines Apostolischen Schreibens sein, das sich an die Weltkirche wendet. So steht es auch deutlich in Randnummer (Rdnr.) 300. Allerdings weist der Papst schon zu Beginn in Rdnr. 3 besonders darauf hin, dass „nicht alle doktrinen, moralischen oder pastoralen Diskussionen durch ein lehramtliches Eingreifen entschieden werden müssen.“ Vielmehr könnten „in jedem Land besser inkulturierte Lösungen gesucht werden, welche die örtlichen Traditionen und Herausforderungen berücksichtigen“. Es gibt also einen Spielraum für die Diözesanbischöfe (Hirten), den diese aber nach der Auffassung des Papstes durch eigene Regelungen jetzt auch füllen müssen.

Diese Rdnr. 3 ist für mich eine der entscheidenden Passagen im Schreiben des Papstes. Sie schafft die Grundlage für eine den konkreten Bedürfnissen in unserem Land angepasste Lösung der aufgeworfenen Fragen. Wenn man böse argumentieren wollte, würde man sagen, dass der Papst den von den deutschen Bischöfen zugespielten Ball geschickt wieder in das „gegnerische Spielfeld“ zurückgespielt hat. Aber im Ergebnis ist es so: Die deutschen Bischöfe sind nun herausgefordert, um hier bei uns die konkreten Grundlagen für eine von

den Christinnen und Christen verlangte Wiederzulassung von wiederverheirateten geschiedenen Menschen zu den Sakramenten und zur aktiven Teilhabe am kirchlichen Leben zu schaffen. In erster Linie ist nach meiner Auffassung die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) berufen, eine für ganz Deutschland geltende einheitliche Regelung zu schaffen. Denn es darf nicht sein, dass betroffene Christinnen und Christen in Hamburg eine andere Behandlung erfahren als in München, in Aachen eine andere als in Erfurt. Ich meine dies nicht auf die genannten Bistümer bezogen, weil dort unterschiedliche Betrachtungsweisen herrschen, sondern ich meine dies rein geografisch: im Norden, Süden, Westen und Osten.

Wenn sich allerdings zeigt, dass eine schnelle Regelung für ganz Deutschland durch die DBK nicht erreichbar ist, dann sind die Diözesanbischöfe im oblige: Sie müssen für ihr Bistum zeitnah eine zufrieden stellende Regelung treffen. Diese muss nicht neu erfunden werden: Es gibt das Hirtenwort der oberrheinischen Bischöfe Oskar Saier, Karl Lehmann und Walter Kasper vom 10. Juli 1993 „Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen“; dessen Aussagen treffen heute noch zu. Die enthaltenen Regelungsvorschläge und Verfahrenshinweise können sofort ohne weitere Diskussionen um Ergänzungen oder Formulierungen umgesetzt werden. Insbesondere basieren auch sie schon auf einer „verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“, wie dies auch der Papst einfordert (vgl. Rdnr. 300). Und sie berücksichtigen die notwendigen Begleitungen und Gespräche der Priester mit den betroffenen Menschen und die notwendigen grundlegenden Erlasse des Ortsbischofs (vgl. ebenda).

Wichtig ist m.E. vor allem, dass jetzt nicht ein langer inhaltlicher oder sprachlicher Erörterungsprozess einsetzt, sondern dass schnell und zeitnah Lösungen gefunden werden. Es dauert schon zu lange, die Bedürfnisse der betroffenen Menschen anzuerkennen und einer tragfähigen Regelung zuzuführen.

Ich zitiere nachstehend die entscheidenden Passagen des Lehrschreibens, um deutlich werden zu lassen, welche Intentionen den Papst nach meiner Einschätzung bewegt haben und auf welche Aussagen er besonderen Wert legt.

### **Zunächst die grundsätzlichen Aussagen:**

„Der anthropologisch-kulturelle Wandel beeinflusst heute alle Aspekte des Lebens und erfordert eine analytische und differenzierte Zugangsweise“ (Rdnr. 32). „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen“ (Rdnr. 37). „... sind ... Urteile zu vermeiden, welche die Komplexität der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen. Es ist erforderlich, auf die Art und Weise zu achten, in der die Menschen leben und aufgrund ihres Zustands leiden“ (Rdnr. 79). „Was die Geschiedenen in neuer Verbindung betrifft, ist es wichtig, sie spüren zu lassen, dass sie Teil der Kirche sind, dass sie keineswegs exkommuniziert sind und nicht so behandelt werden, weil sie immer Teil der kirchlichen *Communio* sind. Diese Situationen verlangen eine aufmerksame Unterscheidung und von großem Respekt gekennzeichnete Begleitung, die jede Ausdrucksweise und Haltung vermeidet, die sie als diskriminierend empfinden könnten. Stattdessen sollte ihre Teilhabe am Leben der Gemeinschaft gefördert werden. Diese Fürsorge bedeutet für das Leben der christlichen Gemeinschaft keine Schwächung ihres Glaubens und ihres Zeugnisses im Hinblick auf die Unauflöslichkeit der Ehe. Im Gegenteil,

sie bringt gerade in dieser Fürsorge ihre Nächstenliebe zum Ausdruck“ (Rdnr. 243). Die Kirche „wendet sich liebevoll jenen zu, die auf unvollendete Weise an ihrem Leben teilnehmen. Sie erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt. Diese Haltung [wird] im Kontext des der Barmherzigkeit gewidmeten Jubiläumsjahres noch gestärkt“ (Rdnr. 291). „Niemand darf auf ewig verurteilt werden, denn das ist nicht die Logik des Evangeliums“ (Rdnr. 297). „Die Logik der Integration ist der Schlüssel ihrer pastoralen Begleitung, damit sie nicht nur wissen, dass sie zum Leib Christi, der die Kirche ist, gehören, sondern dies als freudige und fruchtbare Erfahrung erleben können. Sie sind Getaufte, sie sind Brüder und Schwestern, der Heilige Geist gießt Gaben und Charismen zum Wohl aller auf sie aus“ (Rdnr. 299). „Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in irgendeiner sogenannten irregulären Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben“ (Rdnr. 301).

### **Zum regulativen Verfahren im Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen:**

„Hinsichtlich der Art, mit den verschiedenen sogenannten irregulären Situationen umzugehen, haben die Synodenväter einen allgemeinen Konsens erreicht, den ich unterstütze: Einer pastoralen Zugangsweise entsprechend ist es Aufgabe der Kirche ... die göttliche Pädagogik der Gnade in ihrem Leben offen zu legen und ihnen zu helfen, für sich die Fülle des göttlichen Planes zu erreichen, was mit der Kraft des Heiligen Geistes immer möglich ist“ (Rdnr. 297). „Ihre Teilnahme kann in verschiedenen kirchlichen Diensten zum Ausdruck kommen: Es ist daher zu unterscheiden, welche der verschiedenen derzeit praktizierten Formen des Ausschlusses im liturgischen, pastoralen, erzieherischen und institutionellen Bereich überwunden werden können. Sie sollen sich nicht nur als nicht exkommuniziert fühlen, sondern können als lebendige Glieder der Kirche leben und reifen. Diese Integration ist auch notwendig ...“ (Rdnr. 299). „Die konkrete Seelsorge der Amtsträger und der Gemeinden muss diese Wirklichkeit mit einbeziehen“. Mit dieser Wirklichkeit ist gemeint, dass „der Glaube, dass alles weiß oder schwarz ist,“ uns „manchmal den Weg der Gnade versperrt“ (Rdnr. 305).

**Einige besonders deutliche und sprachlich-markante Aussagen** stammen ersichtlich aus der eigenen Feder des Papstes:

„Vergessen wir nicht, dass die Aufgabe der Kirche oftmals der eines Feldlazaretts gleicht“ (Rdnr. 291).

„Wir wissen, dass es keine Patentrezepte gibt“ (Rdnr. 298).

„Daher darf ein Hirte sich nicht damit zufrieden geben, gegenüber denen, die in irregulären Situationen leben, nur moralische Gesetze anzuwenden, als seien es Felsblöcke, die man auf das Leben von Menschen wirft“ (Rdnr. 305).

**An die deutschen Bischöfe möchte ich appellieren, in der Erkenntnis und Beherrschung dieser Aussagen eine schnelle und tragfähige Lösung auf der aufgezeigten Grundlage des Hirtenworts von 1993 zu schaffen. Denn die „Nächstenliebe ist das vorrangige Gesetz der Christen“ (Rdnr. 306).**